

Reiserücktrittsbestimmungen

für Flußkreuzfahrt Köln-Köln
„Rhein in Flammen“

1. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

Die Teilnehmer der KWA-Reisen können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Die Stornierung der Reise kann bei den zuständigen Ansprechpartnern von KWA-Reisen in den Einrichtungen oder bei KWA-Reisen in Unterhaching vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich zu erteilen. Maßgeblich bei der Beurteilung des Zeitpunkts des Reiserücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KWA-Reisen.

1.1 Rücktrittskosten

Für den Fall einer Stornierung der Reise werden pro Person nachfolgend beschriebene Pauschalen, bezogen auf den Reisepreis, in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt für Schiffsreisen.

Ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer Reiserücktrittskostenversicherung werden bei Stornierung der Reise

- bis 120 Tage vor Reiseantritt 50%
- ab 119 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt 70%
- ab 14 Tage bis 1 Tag vor Reiseantritt 85%
- bei Rücktritt am Reisetag oder bei Nichtantritt 90%

des Reisepreises in Rechnung gestellt.

Es bleibt dem Reisenden unbenommen nach zu weisen, dass durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Stornierung von Theaterkarten, die nicht im Reisepreis enthalten sind, fallen 100 % Stornokosten zuzüglich zu den oben genannten Stornokosten an. Mit Vorlage eines ärztlichen Attestes wird bei Stornierung der Reise der nicht über die Reiserücktrittversicherung abgedeckte Betrag in Rechnung gestellt.

1.2 Ersatzpersonen

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (in diesem Fall entscheiden unsere Ansprechpartner vor Ort) oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

1.3 Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

2. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich KWA-Reisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH KWA-REISEN

In folgenden Fällen behält sich KWA-Reisen das Recht vor, vom Reisevertrag zurückzutreten:

3.1 Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

KWA-Reisen gibt bei allen angebotenen Reisen eine Mindestteilnehmerzahl an. Sollte diese nicht erreicht werden, so kann KWA-Reisen bis 4 Wochen vor Beginn der Reise diese absagen. In einem solchen Fall wird sich KWA-Reisen bemühen, dem Vertragspartner eine Ersatzreise anzubieten. Selbstverständlich erhält unser Vertragspartner im Fall einer Absage der Reise aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl den bereits eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.

3.2 Kündigung bei vertragswidrigem Verhalten

Für den Fall, dass der Reisende, ungeachtet einer Abmahnung durch KWA-Reisen, durch sein Verhalten die Durchführung der Reise nachhaltig stört, oder er sich vertragswidrig verhält, behält sich KWA-Reisen das Recht vor, den Reisevertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben.